

31. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Mai 1960

112/J

An f r a g e

Anna

der Abordneten Winkler, Czerny, Czettel und
Genossen,

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Herausgabe von Druckwerken anlässlich der Gemeinderatswahlen
in Niederösterreich.

-.-.-.-.-

Das Pressegesetz enthält die Bestimmung, dass auf jedem Druckwerk
der Druck- und Verlagsort sowie der Name oder die Firma des Druckes genannt
sein müssen, und fordert weiter, dass auch Name und Wohnort einer Person
angegeben sein muss, die für den Inhalt des Druckwerkes presserechtlich
verantwortlich ist.

Vor den Gemeinderatswahlen in Niederösterreich brachte die Österreichische Volkspartei am 10. April 1960 in Grossgerungs in Flugblatt heraus,
das kein Impressum trug. Hierbei ist bemerkenswert, dass einerseits die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, der die Pflichtexemplare zugestellt wurden,
nicht eingeschritten ist und dass weiters ein Revierinspektor der Gendarmerie das Flugblatt in Uniform ausgetragen hat. In Hainburg a.D. brachte
die Stadtparteileitung ein Flugblatt heraus, das im Impressum als für den
Inhalt verantwortliche Person den Landtagsabgeordneten Josef Wüger angab;
in Felixdorf gab ein Flugblatt den Landtagsabgeordneten Ing. Franz Stöhr als
für den Inhalt Verantwortlichen an. Auch dies widerspricht dem Pressegesetz,
da ein Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages, solange
seine Immunität währt, weder verantwortlicher Redakteur noch für den Inhalt
eines Druckwerkes verantwortlich sein darf.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister
für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die angeführten Verstöße gegen
das Pressegesetz zu untersuchen und ahnden zu lassen?

-.-.-.-.-